

Allgemeine Geschäftsbedingungen des MPA NRW

§ 1

- (1) Die Bestätigung eines Auftrages durch das MPA NRW bedarf der Schriftform.
- (2) Nebenabreden, insbesondere auch nachträglich, sind nur wirksam, wenn sie durch das MPA NRW schriftlich bestätigt werden. Mündlich oder fernmündlich erteilte Auskünfte sind unverbindlich.
- (3) Ist ein bestimmter Termin für die Durchführung einer Prüfung vereinbart worden und kann dieser aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht gehalten werden, gehen die dem MPA NRW hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Das MPA NRW ist in diesem Falle berechtigt, reservierte Prüfeinrichtungen anderweitig zu disponieren.
- (4) Der Auftraggeber gestattet den Zugang zu seinen Räumen und Unterlagen im Rahmen von Witnessaudits entsprechend der EN ISO/IEC 17011 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

- (1) Prüfmaterial ist dem MPA NRW frachtfrei zuzusenden. Anderenfalls werden dem Auftraggeber die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geht das gebrauchte Prüfmaterial in das Eigentum des MPA NRW über, über das es frei verfügen kann. Die Kosten der Rücksendung von Prüfmaterial gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für den Transport übernimmt das MPA NRW keine Haftung. Während der Aufbewahrungszeit von Probenmaterial hat das MPA NRW nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die es in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
- (2) Sofern von einem Dritten bezüglich des Prüfmaterials gegenüber dem MPA NRW irgendwelche Rechte geltend gemacht werden, hat der Auftraggeber das MPA NRW von Ansprüchen jedweder Art und jedweden Umfangs auf seine Kosten freizustellen.
- (3) § 2 Abs. 1, Satz 3 gilt nicht für das Prüfmaterial, das von Gerichten oder Staatsanwaltschaften eingesandt wird.

§ 3

Werden Mitarbeiter des MPA NRW im Rahmen des Prüfauftrages im Betrieb des Auftraggebers tätig, so verpflichtet sich dieser sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen seines Betriebes den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaften und den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Vor Aufnahme der Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers ist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des MPA NRW über Gefahren und Schutzmaßnahmen zu informieren (§ 8 Arbeitsschutzgesetz). Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nach, sind die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des MPA NRW berechtigt, die Prüfung auf Kosten des Auftraggebers abzubrechen.

§ 4

Das MPA NRW kann die Prüfung ausdehnen oder einschränken, wie es zur einwandfreien Durchführung der in Auftrag gegebenen Prüfung erforderlich erscheint. Wenn die Prüfung den vom Auftraggeber erwarteten Umfang überschreitet und die in der Bestätigung des Auftrages angegebenen Prüfkosten sich um mehr als 25% erhöhen, werden vorher Umfang und Preis der Arbeiten zwecks Zustimmung mitgeteilt.

§ 5

Erhebt der Auftraggeber gegen das mitgeteilte Prüfergebnis Einwendungen, so wird vom MPA NRW das Ergebnis, die Prüfapparatur und gegebenenfalls das Prüfverfahren überprüft. Wird dadurch das beanstandete Prüfergebnis bestätigt, so fallen die Kosten der wiederholten Prüfung dem Auftraggeber zur Last. Anderenfalls wird das beanstandete Prüfergebnis kostenlos berichtet.

§ 6

- (1) Das MPA NRW haftet für die Verletzung vertraglicher Pflichten uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die unbeschränkte Haftung gilt ferner für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für Schäden aus vertraglichen Pflichtverletzungen, die nicht unter § 6 Abs. 1 fallen, haftet das MPA NRW nur, wenn die verletzte Pflicht für das Erreichen des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, und auch dann nur bis zur Höhe des typischerweise entstehenden vorhersehbaren Schadens.
- (3) Die Regelungen nach § 6 Abs. 2 gelten entsprechend für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, insbesondere für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, mit Ausnahme der Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Außerdem gilt die Haftungsbeschränkung auch zu Gunsten der Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen des MPA NRW.

- (4) Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden verjähren in den Fällen leichter Fahrlässigkeit abweichend von der gesetzlichen Regelung innerhalb von einem Jahr ab Entstehung und Kenntnis des Berechtigten von der Person des Anspruchsgegners und den Umständen, aus denen sich der Anspruch ergibt; unabhängig von dieser Kenntnis tritt die Verjährung in 5 Jahren ab Entstehung ein. Der Ablauf der Verjährungsfrist wird für die Dauer von sechs Monaten bereits dadurch gehemmt, dass der Berechtigte den Schadensersatzanspruch zumindest dem Grunde nach schriftlich beim Anspruchsgegner geltend macht.
- (5) Gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens gilt das Werk nach Ablauf von 12 Werktagen ab Übersendung des Gutachtens, Prüfzeugnisses, Zertifikates, Prüfberichtes oder sonstiger schriftlichen Mitteilungen des MPA NRW über die ausgeführten Leistungen bzw. mangels einer solchen Mitteilung ab Übersendung der Rechnung als abgenommen.
- (6) Für Fälle etwaiger Haftung des MPA NRW gegenüber Dritten, weil diese auf die Richtigkeit der vom MPA NRW getroffenen Feststellungen vertrauen durften, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Dieses hat der Auftraggeber durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen. Der Auftraggeber stellt das MPA NRW von jeder weitergehenden Inanspruchnahme frei.

§ 7

- (1) Prüfzeugnisse und Berichte dürfen ohne vorherige Zustimmung des MPA NRW nur nach Form und Inhalt unverändert veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Prüfzeugnisse dürfen darüber hinaus ohne vorherige Zustimmung nur innerhalb der im Zeugnis angegebenen Gültigkeitsdauer veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Haben sich die den Prüfungen zugrunde gelegten Normen oder sonstigen technischen Richtlinien während der Gültigkeitsdauer geändert, so ist in jedem Fall die Zustimmung des MPA NRW zur weiteren Veröffentlichung einzuholen.
- (2) Eine nach Form und Inhalt veränderte Wiedergabe von Gutachten und Zertifikaten ist nicht zulässig.

§ 8

- (1) Erfolgt die Leistung des MPA NRW gemäß vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsabschluss, so kann das MPA NRW im Falle von zwischenzeitigen Lohn- und Energiekostenerhöhungen eine angemessene nachträgliche Erhöhung des bestätigten Preises vornehmen.
- (2) Wird nach dem Arbeitsaufwand abgerechnet, werden angefangene Viertelstunden stets als volle Viertelstunden berechnet.
- (3) Gesondert können berechnet werden: Barauslagen, außergewöhnlicher Aufwand, Lieferungen und Leistungen Dritter, Reisekosten, Wartezeiten, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie Pauschalen für Reisekosten, Kilometergeld usw..
- (4) Wird eine Prüfung oder Untersuchung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht zu Ende geführt, so wird eine Vergütung von mind. 50% der bei vollständiger Ausführung des Auftrages fälligen Vergütung berechnet.
- (5) Zu Beginn der Leistung kann eine Vorauszahlung erhoben werden.
- (6) Die Aushändigung eines Gutachtens, Prüfzeugnisses, Prüfberichtes, Zertifikates oder die Bekanntgabe der Ergebnisse kann von der vorherigen Zahlung der Vergütung abhängig gemacht werden. Es wird Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe berechnet.

§ 9

- (1) Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig und ohne Abzug zu überweisen.
- (2) Bei Verzug werden die gesetzlichen Zinsen erhoben.

§ 10

Auf das zwischen dem Auftraggeber und dem MPA NRW bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 11

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dortmund, wenn der Auftraggeber

- Kaufmann,
- juristische Person des öffentlichen Rechts,
- öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder
- keinen allgemeinen inländischen Wohnsitz hat.